

Satzung zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fraktionsarbeit vom 01.04.2019

Auf Grund des § 26a Absatz 4 iVm § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I, Seite 183 ff., zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl I, S. 618) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 1. April 2019 die nachstehende Satzung zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fraktionsarbeit (Fraktionszuwendungen) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die im Kreistag des Lahn-Dill-Kreises vertretenen Fraktionen, die über den Fraktionsstatus nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Kreistages des Lahn-Dill-Kreises verfügen, erhalten zum Bestreiten ihrer sächlichen und personellen Aufwendungen der Geschäftsführung Fraktionszuwendungen auf der Grundlage dieser Satzung und nach Maßgabe der im Haushaltsplan des Lahn-Dill-Kreises eingestellten Mittel

§ 2 Höhe und Auszahlungsmodalitäten der Fraktionszuwendung

1. Jede Fraktion im Sinne des § 1 dieser Satzung erhält einen Sockelbetrag in Höhe von 7.500 Euro pro Jahr:
2. Für jedes Mitglied einer Fraktion wird ein jährlicher Förderbetrag in Höhe von 2.500 Euro gewährt.
3. Die Fraktionszuwendungen nach Abs. 1 und Abs. 2 werden in monatlichen Raten zu Beginn eines jeden Kalendermonats der jeweils berechtigten Fraktion gewährt.

§ 3 Bewirtschaftung der Fraktionszuwendungen

1. Die Fraktionen bewirtschaften die erhaltenen Fraktionszuwendungen nach Maßgabe der mit dem jährlichen Haushaltsplan vom Kreistag beschlossenen Budgetierungsrichtlinien für die Mittel zur Förderung der Fraktionsarbeit.
2. Die Übertragbarkeit von in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Fraktionszuwendungen und die Rückzahlungsmodalitäten von gewährten Zuwendungen richten sich nach den jeweils gültigen Budgetierungsrichtlinien.
3. Soweit eine Übertragung von Fraktionszuwendungen nach den Budgetierungsrichtlinien grundsätzlich zulässig ist, gilt für die Behandlung von am Ende einer Wahlperiode des Kreistages noch vorhandener Restmittel folgende Sonderregelung:

Die Übertragung, der zum Ende einer Wahlperiode an eine Fraktion bereits ausgezahlt, jedoch noch nicht verwendeten Fraktionszuwendungen zugunsten einer Nachfolgefaktion ist nur zulässig, wenn die Nachfolgefaktion durch den/die Fraktionsvorsitzende/n und ein weiteres Fraktionsmitglied schriftlich erklärt, als Rechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten der bisherigen Fraktion, die sich aus dieser Satzung und den Budgetierungsrichtlinien ergeben, einzutreten und insoweit die Haftung übernimmt. Die Erklärung hat auf einen den Budgetierungsrichtlinien beigefügten Formular zu erfolgen. Die Erklärung muss der/dem Kreistagsvorsitzende/n bis zur konstituierenden Sitzung des Kreistages für die jeweilige neue Wahlperiode eingereicht werden.

§ 4 Nachweisführung und Prüfung

1. Über die Verwendung der gewährten Fraktionszuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, in dem die Ausgaben nach Ausgabearten summarisch dargestellt werden. Er ist mit einer von dem/ der Vorsitzenden der Fraktionsvorsitzenden unterzeichneten Erklärung zu versehen, die die bestimmungsgemäße Verwendung der Fraktionszuwendung für Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen bestätigt. Der zahlenmäßige Nachweis ist auf dem Formular einzureichen, welches der Budgetierungsrichtlinie beigefügt ist.

Der Nachweis ist jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres bei dem Büro der Kreisorgane einzureichen.

2. Ist im Einzelfall ein Einblick in einzelne Belege erforderlich, ist die Abteilung Revision des Lahn-Dill-Kreises berechtigt, Einzelbelege einzusehen. Sie wendet sich zu diesem Zwecke an die/den Kreistagsvorsitzende/n, die/ der seinerseits die betroffene Fraktion veranlasst, die notwendigen Unterlagen vorzulegen.
3. Die Nachweise werden nach Prüfung von der/dem Kreistagsvorsitzenden dem Ältestenrat mit dem Prüfungsvermerk der Abteilung Revision vorgelegt.
4. Wurden die Mittel zweckwidrig, insbesondere für Parteiarbeit oder zur Deckung individueller Aufwendungen einzelner Kreistagsabgeordneter, verwandt, sind sie zurückzufordern. Die Entscheidung trifft der Kreisausschuss nach Anhörung des Ältestenrates.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fraktionsarbeit vom 12.12.2005 außer Kraft.

Satzung (Urfassung)	vom	<u>1. April 2019</u>
	veröffentlicht	<u>6. April 2019</u>
	in Kraft getreten am	<u>1. Januar 2019</u>